

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220		WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
Internationales Aktenzeichen PCT/DE2019/100956	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 06.11.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 12.12.2018
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. H02K1/27 H02K15/03		
Anmelder SCHAEFFLER TECHNOLOGIES AG & CO. KG		

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Moyaerts, Laurent Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 10 2016 121298 A1 (AMK ARNOLD MUELLER GMBH & CO KG [DE])
9. Mai 2018 (2018-05-09)
- D2 US 4 591 749 A (GAUTHIER ROBERT E [US] ET AL) 27. Mai 1986
(1986-05-27)

1 Unabhängige Ansprüche

- 1.1 **[Anspruch 1]** Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist:
- 1.1.1 D1 (*Fig. 5a-5e*) offenbart einen Käfig (*Stützkäfig 18*) zur relativen Positionierung von Magnetkörpern (*Permanentmagnete 12*) an einem Blechpaket (*Rotorkern 14; Abs. [0025], [0046]*) oder an einem Vollmaterialbauteil einer elektrischen Maschine aufweisend:
- einen hohlzylinderförmigen Grundkörper (*Zylindertopfstruktur 32*), und
 - mindestens eine Aufnahme (*Abs. [0052]: Taschen*) für einen Magnetkörper.
- 1.1.2 D2 offenbart einen Käfig (*magnet cage 12*) zur relativen Positionierung von Magnetkörpern (*magnets 18*) an einem Blechpaket oder an einem Vollmaterialbauteil (*14*) einer elektrischen Maschine aufweisend:
- einen hohlzylinderförmigen Grundkörper (*12*), und
 - mindestens eine Aufnahme (*zwischen den Stegen 26*) für einen Magnetkörper (*18*).
- 1.2 **[Anspruch 9]** Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 9 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist:

- 1.2.1 D1 offenbart ein Verfahren zur Montage eines Rotors (10) einer elektrischen Maschine mit den Schritten:
- Erstellen des Rotors (10),
 - wobei vorzugsweise beim Erstellen das Blechpaket (14) oder das Vollmaterialbauteil auf die Welle (70, *siehe Fig. 1*) gefügt wird,
 - wobei beim Erstellen der Käfig (18) und das Blechpaket (14) oder das Vollmaterialbauteil koaxial ausgerichtet werden und zueinander derart axial verschoben werden, dass nach dem Verschieben der Käfig (18) an der Außenseite des Blechpakets (14) oder des Vollmaterialbauteils angeordnet und vorzugsweise befestigt ist (*Abs. [0017]: "Der Stützkäfig kann vorgefertigt sein, und nachträglich an einem Rotorkern befestigt bzw. aufgeschoben oder aufgeschnappt werden"*).
- 1.2.2 D2 offenbart ein Verfahren zur Montage eines Rotors (10) einer elektrischen Maschine mit den Schritten:
- Erstellen eines Rotors (10),
 - wobei vorzugsweise beim Erstellen das Blechpaket oder das Vollmaterialbauteil (14) auf die Welle (16) gefügt wird (*Spalte 2, Zeilen 19ff.: "The shaft 16 is next press-fitted through the cage 12/sleeve 14 sub-assembly"*),
 - wobei beim Erstellen der Käfig (12) und das Blechpaket oder das Vollmaterialbauteil (14) koaxial ausgerichtet werden und zueinander derart axial verschoben werden, dass nach dem Verschieben der Käfig (20) an der Außenseite des Blechpakets oder des Vollmaterialbauteils (14) angeordnet und vorzugsweise befestigt ist (*Spalte 2, Zeilen 11-18*).

2 Abhängige Ansprüche

Die abhängigen Ansprüche 2-8 und 10 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit erfüllen:

- 2.1 **Anspruch 2:** D1 (*Der Stützkäfig bildet Taschen aus, s. Abs. [0052]*); D2 (*Spalte 2, Zeilen 25ff.: "Four magnets 18 are next inserted into the spaces between the four legs 26"*);
- 2.2 **Anspruch 3:** D1 (*siehe Fig. 5e*); D2 (*Fig. 1-2*);
- 2.3 **Anspruch 4:** D1 (*siehe Fig. 5b*); D2 (*Fig. 5*);

- 2.4 **Anspruch 5:** D1 (*siehe Fig. 5b: Die Einführschrägen laufen keilförmig in radialer Richtung nach außen zu*); D2 (*Fig. 5; Spalte 1, Zeilen 67ff.: "a body portion 28 which is tapered so as to be narrowest at the radial inner edge"*);
- 2.5 **Anspruch 6:** D1 (*Rotor 10, Blechpaket 14 zur Unterbindung von Wirbelströmen: Abs. [0025]*); D2 (*Spalte 2, Zeilen 11-18*);
- 2.6 **Anspruch 7:** D1 (*Permanentmagnete 12*); D2 (*Fig. 5, magnets 18*);
- 2.7 **Anspruch 8:** D1 (*Fig. 5b*); D2 (*Fig. 5*);
- 2.8 **Anspruch 10:** D1 (*Abs. [0029]: "... die Permanentmagnete (...) nach Befestigung des Kunststoffkörpers am Rotorkern in Käfigabschnitte des Stützkäfigs eingeschoben und befestigt werden."*); D2 (*Spalte 2, Zeilen 25ff.: "Four magnets 18 are next inserted into the spaces between the four legs 26."*).

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.
- 2 Die unabhängigen Ansprüche 1 und 9 sind nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 1 Der Ausdruck "*Rotor einer elektrischen Maschine*" im **Anspruch 6** erfüllt nicht die Erfordernisse des Art. 6 PCT. Es ist nämlich anhand dieser Formulierung nicht klar, ob die Integration des Rotors in der elektrischen Maschine oder lediglich die Eignung des Rotors zu dieser Integration beansprucht wird.